

G E M E I N D E

H O I S D O R F

B E B A U U N G S P L A N

N R . 1 0

2 . T E I L B E R E I C H 1 7 . 5 . 8 2

# TEIL B - TEXT

## 1. TEILBEREICH

1. Die Mindestgrundstücksbreite in dem Planungsbereich beträgt 18,0 m. ( für neue Parzellierung )
2. Die Mindestgrundstücksgröße in dem Planungsbereich beträgt 800 qm. ( für neue Parzellierung )
3. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtflächen) ist eine Bebauung jeglicher Art, sowie eine Bepflanzung mit einer Höhe über 0,70 m über Straßenniveau unzulässig.
4. Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 0,70 m über Straßenniveau zulässig.

# TEIL B - TEXT



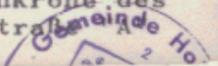
## Teilbereich II

Die Mindestgrundstücksbreite in dem Planungsbereich beträgt 18,00 m (für neue Parzellierung).

Die Mindestgrundstücksgröße in dem Planungsbereich beträgt 800 qm (für neue Parzellierung).

3. Innerhalb der von der Bebauung feizuhaltenden Flächen (Sichtflächen) ist eine Bebauung jeglicher Art, sowie eine Bepflanzung mit einer Höhe über 0,70 m über Straßenniveau unzulässig.
4. Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 0,70 m über Straßenniveau zulässig.
5. Die Fläche für Aufschüttung / Knickwall ist dicht mit Bäumen und Sträuchern, mit einheimischer Art, z.B. Buche, Eiche, Holunder, Brombeere, Haselnuß zu bepflanzen.
6. Die Fenster von Schlafräumen dürfen an der lärmzugewandten, zur L 91 hingelegenen Südwestseite der Gebäude im reinen Wohngebiet nicht angeordnet werden. Dies gilt nur für Gebäude auf den Grundstücken südwestlich der Planstraße "A", die direkt an die L 91 angrenzen.
7. Für die Grundstücke im reinen Wohngebiet (WR), zwischen der Planstraße "A" und der Fläche für Aufschüttungen sind Sockel nur bis zu einer Höhe von max. 0,50 m, gemessen über der Straßenkrone des angrenzenden Straßenabschnittes der Straße "Achter Diek" (L 91) zulässig.

Für die übrigen durch die Planstraße "A" erschlossenen Grundstücke im reinen Wohngebiet, nördlich der Fläche für das Parken von Fahrzeugen, ist eine Sockelhöhe von max. 0,80 m, gemessen über der Straßenkrone des angrenzenden Straßenabschnittes der Planstraße zulässig.



1. F E S T S E T Z U N G

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Grenze des 2. Teils	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 10	§ 9 (7) BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (5) BauNVO

	<u>Art und Maß der baulichen Nutzung</u>	§ 9 (1) 1 BBauG
--	--	-----------------

WA allgemeines Wohngebiet

WR reines Wohngebiet

GFZ 0,2 Geschößflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

	<u>Bauweise</u>	§ 9 (1) 2 BBauG
--	-----------------	-----------------

A nur Einzelhäuser zulässig

----- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf § 9(1)5 BBauG

Fläche für den Gemeinbedarf

Post

öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BBauG

Spielplatz

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BBauG

Straßenverkehrsflächen

Flächen für das Parken von Fahrzeugen

Wegeflächen / Fussweg

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) 11 BBauG

von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtflächen) § 9 (1) 10 BBauG

Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Landschaft § 9 (1) 20 BBauG in Verbindung mit § 9 (1) 25b BBauG

zu erhaltende Bäume § 9 (1) 25b BBauG

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Strauchern und deren Erhaltung § 9 (1) 25 a+b BBauG i.V.

Flächen für Aufschüttung § 9(1) 17 B BauG



2. D A R S T E L L U N G O H N E N O R M C H A R A K T E R

----- in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen

vorhandene Flurstücksgrenzen

künftig entfallende Flurstücksgrenzen

vorh. bauliche Anlagen

künftig entfallende bauliche Anlagen

56  
45  
 Parzellenbezeichnung

Sichtflächen

1. BAUABSCHNITT AB 1980 BEBAUBAR

2. BAUABSCHNITT AB 1982 BEBAUBAR

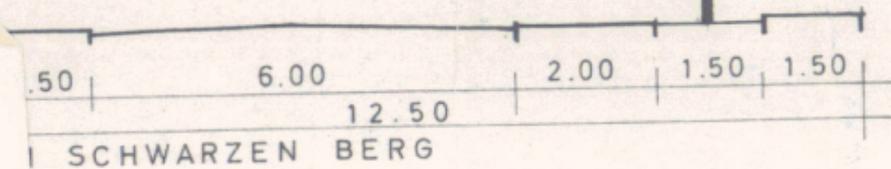
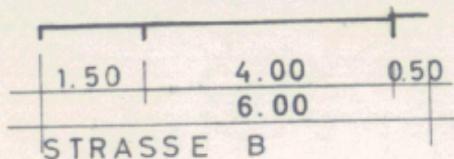
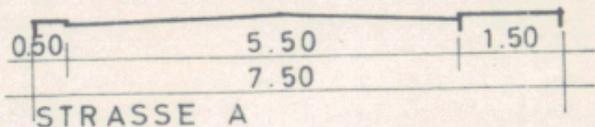
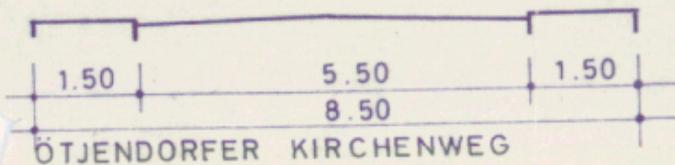
3. BAUABSCHNITT AB 1984/85 BEBAUBAR (IM BEREICH DER PLANSTRASSE B)

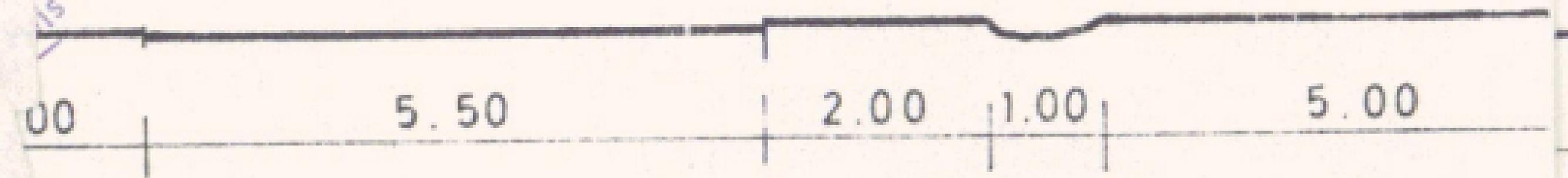
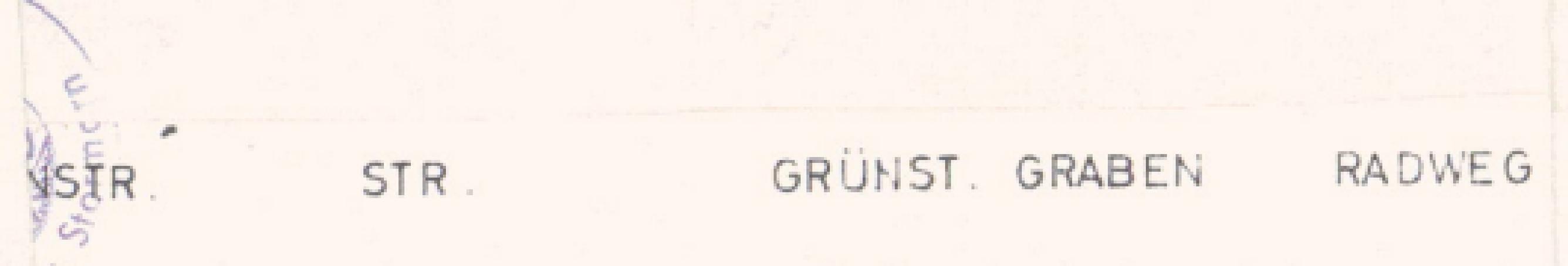
S C H R I F T L I C H E Ü B E R N A H M E

O R T S D U R C H F A H R T S G R E N Z E

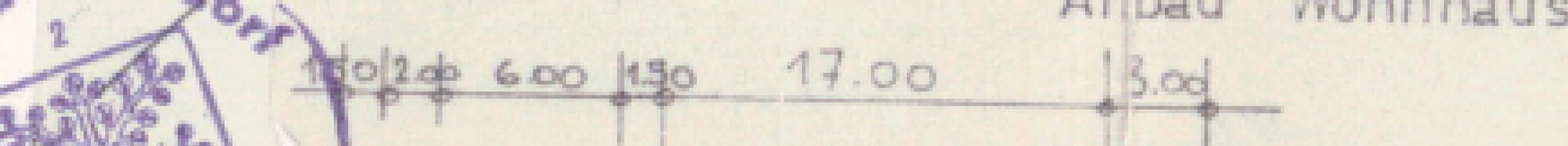
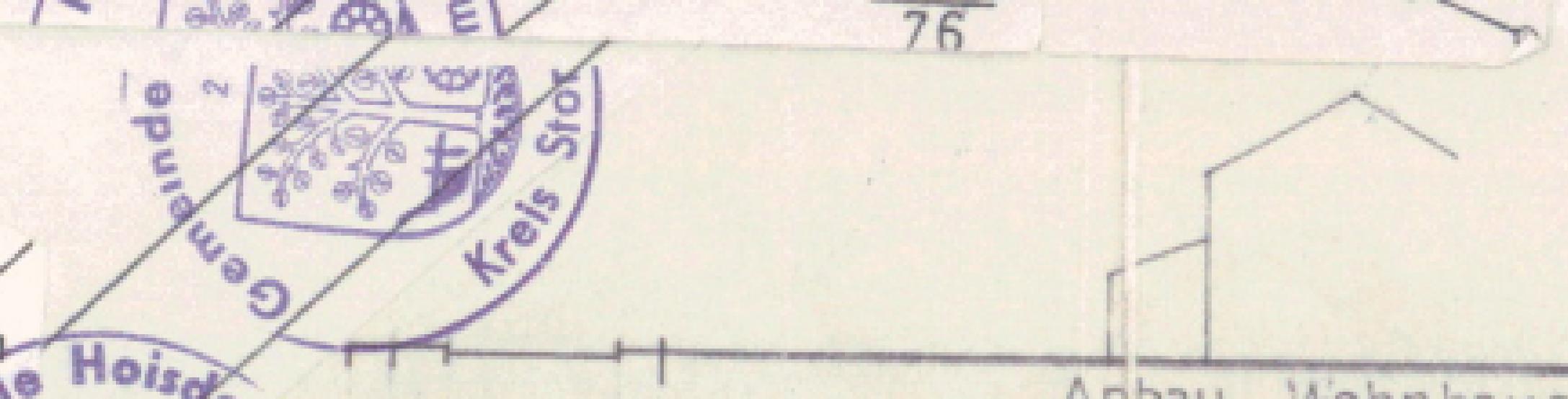
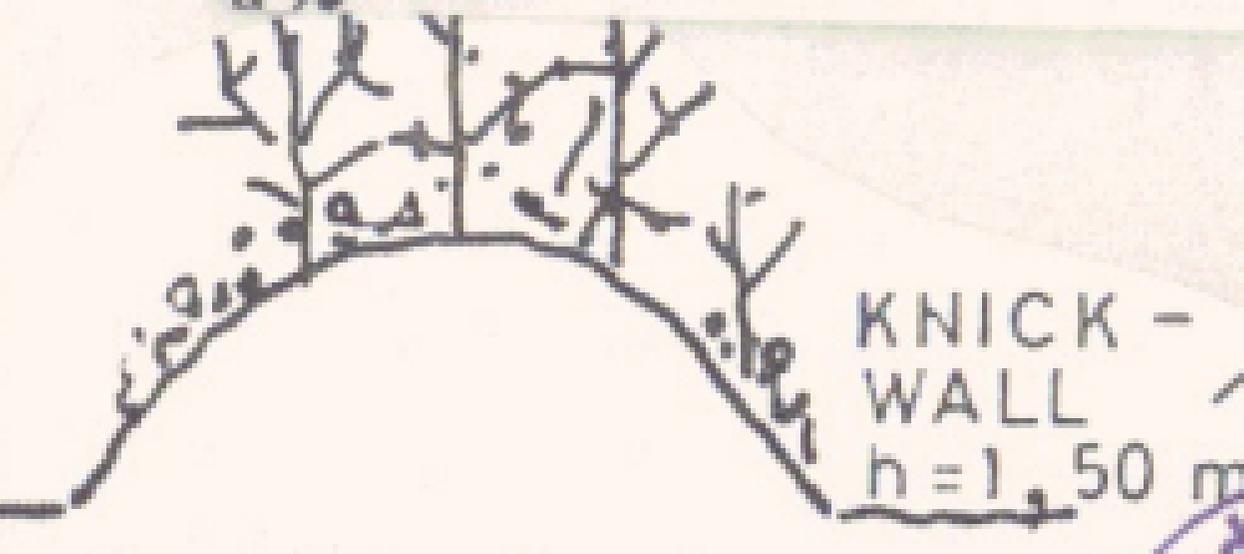


STRASSENPROFILE M.: 1:100





TERN DIEK / KNICKWALL



QUERPROFIL FLURSTÜCK 35/

STR.



76

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom

28. Nov. 1977  
Hoisdorf, den 1. Feb. 1980



Der *J. Feil* .....  
Bürgermeister

Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG öffentlich dargelegt am 28.11.78 - 28.12.78 und 29.1.1979 durch öffentl. Auslegung im Amtsjel und öffentl. Anhörung in Hoisdorf, den 1. Feb. 1980



Der *J. Feil* .....  
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben gemäß § 2a Abs. 6 BBauG der Zeit vom 9.10.1979 bis zum 9.11.1979 nach vorheriger Bekanntmachung am 17.9.1979 mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist/geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Hoisdorf, den 1. Feb. 1980



Der *J. Feil* .....  
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 31.12.1979 werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 21. Dez. 1979



Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26. Nov. 1979 gebilligt.

Hoisdorf, den 1. Feb. 1980



Der *J. Feil* .....  
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 10.6.80u. 16.4.81 Az.: 61/31-62.035 (10) - mit Auflagen - erteilt. Die Auflagen wurden durch satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.11.81 erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 9.3.1982 Az.: 61/31-62.035(10) bestätigt.

Hoisdorf, den 25.5.82



Der *J. Feil* .....  
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Hoisdorf, den 25.5.82



Der *J. Feil* .....  
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus dem Teil A (Planzeichnung) und dem Teil B (Text), ist am 25.5.82 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung inkraft getreten und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Hoisdorf, den 25.5.82



Der *J. Feil* .....  
Bürgermeister

Die Planzeichnung Teil A wurde zur Erfüllung der in der Genehmigungsverfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 10. Juni 1980, AZ.: 61/31-62.035 (10) und 16. April 1981, AZ.: w.v. enthaltenen Auflagen und Hinweise geändert und ergänzt.

Hoisdorf, den 25.5.82



Der *J. Feil* .....  
Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach § 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.11.77

Hoisdorf, den 11.8.82



Der Bürgermeister

Die öffentliche Darlegung und Anhörung für den 2. Teilbereich wurde gem. § 2 Abs. 4 BBauG am 18. Febr. 1982 durchgeführt.

Hoisdorf, den 11.8.82



Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 9.10.1979 bis zum 9.11.1979 nach vorheriger Bekanntmachung am 17.9.1979 mit dem Hinweis, in Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist/geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgestellt.

Hoisdorf, den 11.8.82



Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 8.11.1979 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungen werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 27. Dez. 1979



Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung am 25.3.82 geänderte Hoisdorf, den 11.8.82 gebilligt.



Siegel

Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 1. Sep. 1982 Az.: 61/31-62.035 (10) - 2. Teilbereich - erteilt. Die Auflagen wurden durch satzungserändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.8.82 erfüllt. Die Auflagenbefreiung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 1. März 1983 bestätigt.

Hoisdorf, den 1. März 1983



Siegel

Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Hoisdorf, den 1. März 1983



Siegel

Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus dem Teil A (Planzeichnung) und dem Teil B (Text), ist am 11.8.82 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung inkraft getreten und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Hoisdorf, den 11.8.82

Siegel

Der Bürgermeister

Das Verfahren gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG wurde mit Schreiben der Amtsverwaltung Siek vom 22. März 1982 an alle Betroffenen und Grundstückseigentümer durchgeführt. Außerdem fand eine Erörterung über den Stand der Planung am 25. März 1982 um 19.30 Uhr in Hoisdorf, "Gasthof Am Dorfteich" statt.

Hoisdorf, den 1. März 1983

LS



Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 10 (Teilbereich 2), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 25. März 1982 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.8.82 gebilligt.

Hoisdorf, den 11.8.82



Der Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 14.02.83 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 1. März 1983 rechtsverbindlich geworden.

Hoisdorf, den 1. März 1983



Der Bürgermeister

II. Teilbereich  
**GENEHMIGT**

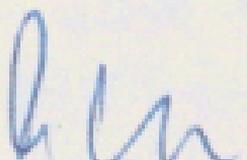
gemäß Verfügung

61/34-62.035(10)-2. Teilbereich

vom 01. SEP. 1982

Bad Oldesloe, den 01. SEP. 1982

**DER LANDRAT**  
des Kreises Stormarn

  
Dr. Becker-Bück

